

Stadt Hohenmölsen · Markt 1 · 06679 Hohenmölsen



Amtliche Bekanntmachung

Bildung des gemeinsamen Gemeindewahlausschuss für die verbundene Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 9. Juni 2024

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBI. LSA S. 92) in der zurzeit geltenden Fassung, besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzenden sowie ihren Stellvertretungen, welche der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzenden sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Entsprechend § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der Fassung vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 338, 435) in der zurzeit geltenden Fassung, fordere ich alle im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Hohenmölsen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzende und stellvertretende Beisitzende für den Gemeindewahlausschuss vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter, Markt 1, 06679 Hohenmölsen einzureichen.

Die Beisitzenden und stellvertretenden Beisitzenden des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig (§ 13 Abs. 1 KWG LSA). Nach § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlehrenamt innehaben. Ablehnungsründe für die Übernahme eines Wahlehrenamtes ergeben sich aus § 13 Abs. 3 KWG LSA.

In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hingewiesen.

Hohenmölsen, 29. September 2023

Birgit Rutkowski

Gemeindewahlleiterin

BIC

NOLADE21BLK

Steuer-Nr.: 119 / 144 / 50049 FA Naumburg